

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamt- und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Titels und Textes im Amtsblatt einzureichen.

^{1bis} Das Initiativkomitee informiert die Landeskanzlei vor Ablauf der 18 Monate schriftlich, wenn sie die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten um 1 Jahr in Anspruch nehmen möchte. Die Landeskanzlei veröffentlicht die Fristverlängerung im Amtsblatt.

§ 74 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig:

a. *Aufgehoben.*

³ Wird eine Initiative zurückgezogen, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

§ 78 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

⁴ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren seit der Zustimmung eine entsprechende Vorlage aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

§ 78a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Weitere Behandlungsfristen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.

² Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens in der Regel innert:

- a. **(neu)** 6 Monaten bei formulierten Initiativen;
- b. **(neu)** 12 Monaten bei nichtformulierten Initiativen.

Bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen entfällt das Vernehmlassungsverfahren.

^{2bis} Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten seit der Zustimmung eine entsprechende Vorlage.

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrats ist endgültig.

⁵ Im Falle eines Säumnisses legt das Präsidium des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auf Antrag des Initiativkomitees nach Anhören des Regierungsrates und des Landrates den Abstimmungstermin fest.

§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Initiativen und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sind den Stimmberechtigten gemeinsam zur Abstimmung vorzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach § 20 dieses Gesetzes.

§ 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Die §§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, 78a Abs. 3-5, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾.

1) GS 24.293, SGS 180

§ 100 (neu)**Übergangsbestimmung zur Änderung vom xy**

¹ Die Unterschriftenlisten einer im Amtsblatt bereits veröffentlichten Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit Inkrafttreten der Änderung vom xy einzureichen. Die Frist kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden.

² Die Behandlungsfristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und 2^{bis} sind nur auf nichtformulierte Initiativen anwendbar, die nach Inkrafttreten dieser Änderung vom xy zustande gekommen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 78 Abs. 3 und 4 (1. Satz und 2. Satz: 1. Änderung), 78a Abs. 1, 2, 2^{bis} und 5, 82 Abs. 1 und 100 Abs. 2 fest.²⁾

Die Änderungen der §§ 71 Abs. 1 und 1^{bis}, 74 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, 78 Abs. 4 (2. Satz: 2. Änderung), 78a Abs. 3, 81 Abs. 1 und 2 und 100 Abs. 1 stehen unter dem Vorbehalt der Verfassungsänderung vom xy (Abstimmungsdatum) und treten am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal, x.x.202x

Im Namen des Landrats

der Präsident: x

die Landschreiberin: x

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.